



Betreff

Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Burg Stargard

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

22.10.2019

Sachbearbeitung:

Sylvia Voss

Verantwortlich:

Marion Franke

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales (Vorberatung)

Sitzungstermin

05.11.2019

Status

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)

19.11.2019

N

Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)

04.12.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Burg Stargard.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit der Stadt Burg Stargard (Vereinsförderrichtlinie) vom 12.05.2010 entspricht in großen Teilen nicht mehr den Anforderungen an den eigentlichen Zweck, der Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspflege und sozialem Engagement.

Mit der neu gefassten Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements sollen vor allen Dingen folgende Ziele verfolgt werden:

1. Stärkere Förderung aktiver Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen
- hier sollen insbesondere die Vereine eine regelmäßige Förderung erhalten, die laufende Angebote für Kinder- und Jugendliche vorhalten (z.B. im Bereich des Sports bzw. der Kunst)
2. Förderung regelmäßiger Angebote im karitativen- bzw. sozialen Bereich (z.B. Fahrdienste, Nachbarschaftshilfen)
3. Förderung von Vereinen, die sich dem Erhalt bzw. der Betreibung von Einrichtungen / Gebäuden widmen
- durch kostenlose bzw. vergünstigter Bereitstellung von Räumlichkeiten (abgesehen von Betriebskosten)

4. Unterstützung von Vereinen / Initiativen, die öffentliche, nichtkommerzielle kulturelle Veranstaltungen oder Brauchtumsfeiern (z.B. Dorffeste) organisieren
Darüber hinaus sollen weiterhin Investitionen gefördert sowie auch Zuschüsse zu Vereinsjubiläen gezahlt werden können.

Mit der neu erarbeiteten Richtlinie wird eine Abkehr von einer pauschalen Förderung aller Vereine, hin zu einer Förderung von für die Stadt Burg Stargard gemeinnützig aktiven Vereine verfolgt.

Vereine, die verschiedene, regelmäßig wiederkehrende Angebote organisieren, insbesondere für Kinder- und Jugendliche oder auch im sozialen / karitativen Bereich, sollen damit besser unterstützt werden, wohingegen Vereine, die derartige Angebote nicht vorhalten, aber sich auch sonst nicht am gemeindlichen Leben beteiligen (etwa durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen), keine Förderung erhalten sollen.

Neu formuliert ist die Unterstützung von Vereinen, die sich dem Erhalt öffentlicher Einrichtungen widmen und für Vereinszwecke Räumlichkeiten städtischer Einrichtungen zur Verfügung gestellt bekommen. Weiterhin soll ein Anreiz gegeben werden, dass kulturelle Veranstaltungen / Brauchtumsfeiern (z.B. Dorffeste, Märkte) stärker noch durch Vereine bzw. Initiativen organisiert werden. Hierzu gab es in der aktuellen Richtlinie keinerlei Regelungen.

Rechtliche Grundlage: Kommunalverfassung M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Voraussichtliche Ausgaben in Höhe von 8 – 10 T€ pro Jahr.

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Burg Stargard nebst der dazugehörigen Anlagen.

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Burg Stargard

Präambel

Viele Vereine, Verbände oder auch Interessengruppen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens in der Stadt Burg Stargard. Durch sie werden soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke und Aufgaben erfüllt, für die Städte und Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger finanzielle Mittel einsetzen müssten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Stadt Burg Stargard derartiges ehrenamtliches Engagement. Insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll durch diese Richtlinie gefördert werden.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll jedoch grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, eigene Aktivitäten, Spenden sowie Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, da es sich ausschließlich um freiwillige Leistungen der Stadt handelt. Eine finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1 Grundsätze der Förderung

Gemeinnützige Vereine, Verbände oder auch Initiativen bzw. Interessengruppen haben die Möglichkeit in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sowie des Sportes und der Kultur eine finanzielle oder materielle Förderung zu erhalten.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Rechtsansprüche auf Zuwendungen bestehen nicht.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine finanzielle oder auch materielle Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

- es werden nur gemeinnützige Vereine mit Sitz bzw. gemeinnütziges Engagement in der Stadt Burg Stargard mit seinen Ortsteilen gefördert
- mehr als die Hälfte der Mitglieder sollen den Hauptwohnsitz in Burg Stargard haben
- aktives Vereinsleben, Qualität und Nachhaltigkeit der gemeinnützigen Arbeit

Nicht förderfähig sind:

- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
- Ortsgruppen, Ortsverbände oder -vereine von politischen Parteien und
- Religionsgemeinschaften

§ 3 Ziele der Förderung

Durch diese Richtlinie werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur
- sozial orientierte Initiativen / Projekte
- kulturelle Veranstaltungen wie Dorf- oder Stadtfeste

§ 4 Arten der Förderung

Die Stadt Burg Stargard fördert das ehrenamtliche Engagement wie folgt:

- kostenlose bzw. vergünstigte Bereitstellung stadteigener Einrichtungen / Räume bei aktiver gemeinnütziger Betätigung des Vereins zum Erhalt der Einrichtung bzw. des Gebäudes (z.B. Burg, Hospital), insbesondere aber für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Sportstätten)
- finanzielle Zuschüsse pro Vereinsmitglied
 - bei Organisation und Durchführung von regelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche in Höhe von 15 € pro Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren (z.B. Sport- oder auch Kunstangebote)
 - für das Vorhalten von karitativen bzw. sozialen Angeboten (z.B. Fahrdienste, Nachbarschaftshilfen) in Höhe von 7 € pro Vereinsmitglied
- Zuschüsse für öffentliche, nicht kommerzielle Veranstaltungen oder auch Brauchtumsfeiern (z.B. Dorffeste) in Höhe von bis zu 300 € pro Veranstaltung, in Ausnahmefällen (z.B. bei Kindertagsveranstaltung) zur Deckung des Defizitbetrages von bis zu 1.000 € und
- einmalige Zuschüsse für investive Vorhaben von Vereinen als Komplementärfinanzierung bis zu 40 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 10.000 €
- *Zuschüsse für Jubiläen*
 - *zehnjähriges Jubiläum 100 €*
 - *25-jähriges Jubiläum 150 €*
 - *50-jähriges Jubiläum 200 €*
 - *75-jähriges Jubiläum 250 €*
 - *100-jähriges Jubiläum 300 €*

§ 5 Verfahren der Antragstellung

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet zur Beantragung der finanziellen Förderung die von der Stadt entwickelten Antragsformulare vollständig ausgefüllt einzureichen.

Die Anträge sind bis spätestens einen 31. März des laufenden Jahres (bei investiven Förderungen bis 31.07. des Vorjahres) zu stellen. Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Bei materieller Förderung in Form von Bereitstellung stadteigener Einrichtungen / Räume wird eine separate Miet- bzw. Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Bei investiven Zuwendungen über 5.000 € ist die Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

§ 6 Nachweisführung

Für jährlich wiederkehrende finanzielle Zuschüsse sowie bei Vereinsjubiläen erfolgt keine Nachweisführung.

Bei Zuschüssen für öffentliche, nichtkommerzielle Veranstaltungen / Brauchtumsfeiern kann ein Verwendungsnachweis verlangt werden. Bei investiven Zuwendungen hat der Verwendungsnachweis der im Sinne dieser Richtlinie gewährten Leistungen zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind dabei folgende Unterlagen beizufügen:

- Sachbericht

- Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigen- und Drittmittel
- Kopien der Ausgabebelege

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit der Stadt Burg Stargard (Vereinsförderrichtlinie) vom 12.05.2010 außer Kraft.

Burg Stargard, den

Lorenz

Bürgermeister

Stadt Burg Stargard

wird von der Verwaltung ausgefüllt		
Eingang	Reg.-Nr.	

Antrag auf Vereinsförderung für das Jahr 20__

(gemäß der Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements vom __.__.2019)

allgemeine Förderung

1. Antragsteller

2. Adresse

3. Ansprechpartner

4. Mitgliederzahlen

Mitglieder gesamt davon mit Hauptwohnsitz in Burg Stargard

Mitglieder 0 – 18 Jahre

5. Ziele des Vereins lt. Satzung/ Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

6. durch den Verein organisierte Veranstaltung, die der Öffentlichkeit dienen

7. abgegebene Unterlagen

- Nachweis der Mitgliederzahl (Auflistung)
- Eintragung in das Vereinsregister (Kopie)
- steuerliche Freistellungsbescheinigung

8. Kontoverbindung

Unterschrift

Datum

.....

.....

rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes

Anlage 2

Stadt Burg Stargard

wird von der Verwaltung ausgefüllt	
Eingang	Reg.-Nr.

Antrag auf Vereinsförderung für das Jahr _____

(gemäß der Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements vom __.__.2019)

Projektförderung

1.Name des Vereins

2.Adresse

3.Ansprechpartner

4. Kurzbeschreibung der Maßnahme

5. Gesamtkosten des Projektes €

6. Finanzierung des Projektes

Eigenmittel €

Sonstige Zuwendung Dritter €

Beantragte Zuwendung €

Gesamtsumme €

7. Bankverbindung

8. Abgegebene Unterlagen

- Bestätigung der Mitgliederzahl durch übergeordnete Vereinigung
- Eintragung in das Vereinsregister (Kopie)
- Veranstaltungsplan für das eingereichte Projekt (bei Veranstaltungen)
- Kostenplan für das eingereichte Projekt
- Sonstige Projektunterlagen

9. Unterschriften

.....
Mitglied des Vorstandes

.....
Mitglied des Vorstandes

.....
Datum